

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie

Vorlage-Nr. 18/321 (S)

**Vorlage
für die Sitzung der Deputation für
Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie
am 19. Dezember 2013**

Neuerlass der Taxenordnung der Stadtgemeinde Bremen

A) Problem

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr beabsichtigt die Taxenordnung der Stadtgemeinde Bremen gem. § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) neu zu erlassen.

Begründung:

Die Taxenordnung der Stadtgemeinde Bremen vom 19.09.1978 bedarf nach 25 Jahren einer Überarbeitung.

In der bisher gültigen Taxenordnung war die Zuteilung von Unterscheidungsmerkmalen für Taxenzentralen und Regelungen zur Aufstellung von Dienstplänen enthalten. Die angehörten Taxenverbände sind der einhelligen Meinung, dass entsprechende Vorgaben in der Taxenordnung nicht mehr erforderlich erscheinen. Diese bürokratischen Regelungen konnten daher abgeschafft werden.

Neu aufgenommen sind die Regelungen zum Einsatz eines Ersatztaxis. Sie geben den Unternehmern und Fahrern konkrete Hinweise, wie sie sich bei Ausfall eines Fahrzeuges zu verhalten haben.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde in § 1 die Verpflichtung zur Mitnahme eines Blinden- oder Assistenzhundes.

B) Lösung:

Neuerlass der Taxenordnung der Stadtgemeinde Bremen gem. anliegendem Entwurf.

C) Finanzielle Auswirkungen / Gender-Prüfung:

1. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen für die Stadtgemeinde Bremen.

2. Gender-Prüfung

Der Neuerlass der Taxenordnung der Stadtgemeinde Bremen beinhaltet keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Männer und Frauen, da bei Anwendung dieser Verordnung eine Gleichbehandlung erfolgt.

D) Beteiligung / Abstimmung:

Die Handelskammer, die Fachvereinigung für Personenverkehr Landesverband Bremen e.V. und die Vereinigung Europäischer Verkehrsunternehmer e.V. wurden zum geplanten Neuerlass angehört. Dem Senator für Wirtschaft und Häfen sowie dem Senator für Inneres und Sport wurde der Entwurf zur Kenntnisnahme übersandt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die anliegende Taxenordnung der Stadtgemeinde Bremen wurde durch den Senator für Justiz auf Rechtsförmlichkeit geprüft.

E) Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz:

Geeignet nach erfolgter Beschlussfassung. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, sowie im Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen unter www.bremen.de.
(http://www.bremen.de/buergerservice/amtliche_informationen/dokumentensuche)

F) Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie stimmt dem Antrag auf Neuerlass der Taxenordnung der Stadtgemeinde Bremen zu.

Anlage: Taxenordnung

**Verordnung über den Verkehr mit Taxen in
der Stadtgemeinde Bremen
(Taxenverordnung in der Stadtgemeinde Bremen)
vom _____**

Aufgrund des § 47 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Mai 1993 (Brem.GBl. S. 155 – 9240-a-2) wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich und Beförderungspflicht**

(1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb der Stadtgemeinde Bremen, soweit Satz 2 nicht anderes bestimmt. Im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven ist die Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadtgemeinde Bremerhaven anzuwenden.

(2) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht. Auch Kurzfahrten sind durchzuführen. § 13 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr bleibt unberührt.

(3) Ein schwerbehinderter Mensch, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, darf einen Blinden- oder Assistenzhund mitnehmen.

**§ 2
Bereithalten von Taxen**

(1) Bereithalten im Sinne dieser Verordnung ist das Aufstellen unbestellter, dienstbereiter Taxen.

(2) Taxen dürfen nur auf den nach Zeichen 229 der Straßenverkehrs-Ordnung gekennzeichneten Taxenständen bereithalten werden. Taxenstände dürfen nicht als Parkplätze benutzt werden.

(3) Die Fahrerin oder der Fahrer der Taxe hat sich während des Bereithaltens der Taxe im Fahrzeug oder in der Nähe des Fahrzeugs aufzuhalten.

**§ 3
Benutzung von Taxenständen**

Voraussetzung für die Benutzung von Taxenständen ist, dass die Unternehmerin oder der Unternehmer einen Betriebssitz in der Stadtgemeinde Bremen hat.

**§ 4
Ordnung auf den Taxenständen**

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen und ständig fahrbereit zu halten. Verlässt eine Taxe den Taxenstand, so haben nachfolgende Taxen unverzüglich aufzurücken.

(2) Erhält die Fahrerin oder der Fahrer einer Taxe, die nicht an erster Stelle steht, einen Fahrauftrag, so ist diesem Fahrzeug die ungehinderte Abfahrt zu ermöglichen.

(3) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.

(4) Der Straßenreinigung muss Gelegenheit gegeben werden, die Taxenstände zu reinigen. Auf Verlangen der Straßenreinigung sind die Taxenstände zu räumen.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Die Taxen sind außen und innen in einem sauberen und ansehnlichen Zustand zu halten. Sie sind für die Aufnahme von Fahrgästen gut belüftet bereitzustellen. In Taxen darf nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes nicht geraucht werden.
- (2) Innere oder äußere Beschädigungen des Fahrzeuges sind unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Fahrdienst ist in sauberer und ordentlicher Kleidung durchzuführen.

§ 6 Mitführen von Dokumenten

Wer eine Taxe führt, hat den Text dieser Verordnung und der Taxentarifverordnung der Stadtgemeinde Bremen in der jeweils geltenden Fassung mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 7 Ersatztaxen

- (1) Wird eine Ersatztaxe länger als 72 Stunden eingesetzt, ist dies in die Genehmigungsurkunde und dem Auszug aus der Genehmigungsurkunde einzutragen. Die Aufsichtsbehörde kann für die Ersatztaxe eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1, einen Nachweis über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als Taxe, eine Kopie der Eichbescheinigung des Fahrpreisanzeigers und eine Kopie des aktuellen Hauptuntersuchungsberichts nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und § 41 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr anfordern.
- (2) Die In- und Außerbetriebnahme einer Ersatztaxe für einen kürzeren als den in Absatz 1 genannten Zeitraum, ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Unterlagen sind durch die Unternehmerin oder den Unternehmer 5 Jahre aufzubewahren.

§ 8 Beförderungsentgelt

Die Taxentarifverordnung der Stadtgemeinde Bremen ist einzuhalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer als FahrerIn oder als Fahrer sowie als Unternehmerin oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 2 Kurzfahrten nicht durchführt,
 2. entgegen § 1 Absatz 3 die Mitnahme eines Blinden- oder Assistenzhundes ablehnt,
 3. entgegen § 2 Absatz 2 eine Taxe außerhalb der Taxenstände bereithält,
 4. entgegen § 2 Absatz 3 sich während des Bereithaltens der Taxe nicht im Fahrzeug oder in der Nähe des Fahrzeugs aufhält,

5. entgegen § 3 einen Taxenstand benutzt, obwohl das Unternehmen keinen Betriebs-sitz in Bremen hat,
6. entgegen § 4 Absatz 1 die Taxe nicht in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxen-ständen bereitstellt oder nicht nachrückt,
7. entgegen § 4 Absatz 2 einen Fahrer oder eine Fahrerin an der Abfahrt vom Taxen-stand hindert,
8. entgegen § 4 Absatz 3 eine Taxe auf einem Taxenstand instand setzt oder wäscht,
9. entgegen § 4 Absatz 4 sich weigert, den Taxenstand zwecks Reinigung durch die Straßenreinigung zu räumen,
10. entgegen § 5 Absatz 1 die Taxe nicht in einem sauberen und ansehnlichen Zustand hält,
11. entgegen § 5 Absatz 2 innere oder äußere Beschädigungen nicht unverzüglich be- hebt,
12. entgegen § 5 Absatz 3 den Fahrdienst nicht in sauberer und ordentlicher Kleidung durchführt,
13. entgegen § 6 nicht den Text dieser Verordnung und der Taxentarifordnung mitführt,
14. entgegen § 7 Absatz 1 eine Ersatztaxe länger als 72 Stunden einsetzt, ohne sie in die Genehmigungsurkunde eintragen zu lassen,
15. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 die Unterlagen trotz Anforderung der Aufsichtsbehörde nicht vorlegt,
16. entgegen § 7 Absatz 2 keine Dokumentation führt,
17. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3 die Unterlagen nicht mindestens 5 Jahre aufbewahrt.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. September 1978 (Brem.GBl. S. 195 — 9240-a-1) außer Kraft.